



Schulordnung der Grundschule St. Magdalena/Villnöß

GRUNDSCHULE ST.MAGDALENA

1. Unterrichtszeit - Zutritt zur Schule:

Der Unterricht findet an fünf Tagen in der Woche statt und zwar von Montag bis Freitag von 7.45 Uhr bis 12.35 Uhr und für die 2.-5.Kl. am Dienstag und Donnerstag von 13.35 Uhr bis 15.35 Uhr. Der Nachmittagsunterricht der 1. Klasse findet am Dienstag von 13.35 Uhr bis 15.35 Uhr statt. Die Pflichtquote für die 2.,3. und 5. Klasse ist am Donnerstag von 14.35 Uhr bis 15.35 Uhr und für die 4. Klasse am Donnerstag von 08.45 bis 09.45 Uhr.

Die Wahlfachangebote finden im zweiten Semester vom 19.02. – 15.04.24 jeweils am Montag von 13.35 – 15.35 Uhr statt. Es werden 2 mal 8 Einheiten zu je 2 Stunden angeboten.

Den Schülern wird der Zutritt zur Schule bzw. Klasse 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn gewährt. Die Eltern sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Kinder rechtzeitig zum Unterricht kommen.

Bis zur Übernahme durch die Lehrpersonen tragen die Eltern die Verantwortung für ihr Kind. Während der gesamten Schulzeit, einschließlich der Pause, darf kein Schüler den Schulbereich ohne schriftliche Erlaubnis und Begleitung einer erwachsenen Person verlassen.

Jede Störung des Unterrichts ist zu vermeiden. Nur mit Genehmigung der Frau Direktorin oder einer Lehrperson dürfen Außenstehende die Klasse während des Unterrichts betreten. Am Nachmittag ist es den Schülern/Innen untersagt, das Schulhaus zu betreten.

2. Beaufsichtigung durch die Lehrpersonen:

Die Pausenaufsicht übernehmen die Lehrpersonen.

Während der Pause halten sich die Kinder im Freien (auf dem Schulgelände), bei Niederschlag im Schulgebäude auf. Halten es Eltern für besser, dass sich ihr Kind aus gesundheitlichen Gründen während der Pause im Schulhaus aufhält, müssen sie dies vorher schriftlich mitteilen.

In der Mittagspause werden nur die Schüler, die an der Ausspeisung teilnehmen, beaufsichtigt.

Vor Unterrichtsbeginn werden für 20 Minuten 3 Fahrschüler von einer Lehrperson beaufsichtigt.

Jede Lehrperson, die die letzte Stunde Unterricht hat, beaufsichtigt ihre Schüler, bis sie das Schulhaus verlassen haben; sie schließt das Schulhaus.

Bei plötzlicher Erkrankung des Kindes wird zuerst das Elternhaus verständigt. Sollten die Eltern bzw. genannte Vertrauenspersonen nicht erreichbar sein, wird bei schwerwiegenden Fällen der Amtsarzt oder die Rettung gerufen.

3. Streikregelung:

Angesetzte Streiks werden den Eltern schriftlich über die Direktion angekündigt. Die Direktorin organisiert nach Absprache mit der Schulstellenleiterin den Aufsichtsdienst, zu dem alle nicht streikenden Lehrpersonen im Rahmen ihres Stundenplans herangezogen werden. Wenn bei Streik ein geregelter Schulbetrieb nicht gewährleistet werden kann, entfällt der Unterricht. Davon werden die Eltern schriftlich in Kenntnis gesetzt.

4. Unterrichtsbegleitende Veranstaltungen:

Ausflüge bzw. Lehrausflüge werden vom Lehrerkollegium auf Schulebene geplant und vom Schulrat genehmigt. Die Eltern werden darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt und geben mit ihrer Unterschrift das Einverständnis. Die Schüler müssen die Anweisungen der Lehrpersonen befolgen und dürfen sich nicht allein entfernen.

5. Mitarbeit und Verhalten

Ein respektvoller Umgang untereinander ist eine Voraussetzung für gemeinsames Lernen. Der Schüler hat die Pflicht, sich am Unterricht aktiv zu beteiligen und in demokratischer Weise mit seinen Mitschülern und Lehrpersonen zusammenzuarbeiten. Die Schule fördert diese Haltungen durch gezielte Maßnahmen und erwartet sich diesbezüglich Unterstützung von Seiten des Elternhauses.

6. Hausaufgaben:

Der Schüler hat die Pflicht, die notwendigen Arbeitsunterlagen und -materialien mitzubringen und die Hausaufgaben ordentlich zu erledigen. In der Regel werden über die Ferien und an schulfreien Tagen sowie an Tagen mit Nachmittagsunterricht – ausgenommen Wahlangebote - keine schriftlichen Aufgaben gegeben. Nicht erledigte Hausaufgaben müssen nachgeholt werden (auch am Samstag oder Feiertag).

Falls Schüler die Hausaufgaben 3 mal vergessen, werden die Eltern von den jeweiligen Lehrpersonen schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Andere Maßnahmen werden von Fall zu Fall vom Lehrerkollegium auf Ortsebene gemeinsam besprochen.

7. Disziplinarmaßnahmen: siehe auch Disziplinarordnung

Unter Berücksichtigung der Schülercharta werden bei Vergehen gegen die Schulordnung folgende Maßnahmen ergriffen:

- Ermahnung
- Wiedergutmachung
- Schriftliche Mitteilung an die Eltern
- Aussprache mit den Eltern und dem/die betreffenden Schüler
- Zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht (auch von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen)

Für die an der Schule geltenden Disziplinarmaßnahmen gilt die Disziplinarordnung, die im Schulprogramm verankert ist.

8. Kontakt Schule - Elternhaus:

Im Laufe eines Schuljahres finden mindestens 4 allgemeine Sprechtag statt. Der erste im Oktober/November zur Erläuterung der Ausgangslage und des Lernfortschrittes, der zweite nach der Verteilung der Schülerbögen, der dritte im März/ April, der vierte bei der Verteilung des Schülerbogens am Ende des zweiten Halbjahres, um den Eltern die Möglichkeit zu einer abschließenden Aussprache zu bieten. An den allgemeinen Sprechtagen sind alle Lehrpersonen einer Klasse (Ausnahmen möglich) anwesend.

Die Lehrpersonen stehen für individuelle Gespräche bereit. Der Termin muss zwecks besserer Organisation über das Mitteilungsheft oder telefonisch vereinbart werden.

Der erste Elternabend wird zu Beginn des Schuljahres abgehalten. Bei Bedarf finden weitere Elternabende statt.

Bei schulischen Initiativen können Eltern und Experten miteinbezogen werden.

Wir führen ein Mitteilungsheft. Bitte regelmäßig Einsicht nehmen!

Bei Fernbleiben aus persönlichen Gründen muss die Erlaubnis bei der Frau Direktorin eingeholt werden.

Wenn ein Kind abwesend ist, müssen dies die Eltern telefonisch oder per E-Mail der Schule mitteilen. Eine schriftliche Mitteilung anschließend ist nicht notwendig.

Wenn ein Kind aus Verletzungsgründen mit Gips in die Schule kommt, muss ein ärztliches Zeugnis vorgewiesen werden.

Sollten Schüler die Schule während der Unterrichtszeit verlassen, werden sie von einem Elternteil oder einem anderen Erwachsenen abgeholt.

9. Befreiung vom Religionsunterricht:

Die Eltern haben das Recht, ihre Kinder vom Religionsunterricht abzumelden. Die entsprechende Erklärung ist vor Beginn des Schuljahres bzw. bei der Einschreibung in die

erste Klasse der Frau Direktorin vorzulegen. Sollte in diesen Stunden der Schüler im Einvernehmen mit den Eltern das Schulgebäude verlassen und abgeholt werden, so übernehmen sie dafür die volle Verantwortung.

10. Befreiung vom Turnunterricht:

Kurzfristige Befreiungen aus gesundheitlichen Gründen werden auf Antrag der Eltern von den zuständigen Lehrpersonen gewährt. Längerfristige Befreiungen werden unter Nachweis eines ärztlichen Attestes von der Frau Direktorin genehmigt.

11. Erhaltung und Schonung des Schulgebäudes und der Ausstattung/ Haftung:

Zu den selbstverständlichen Pflichten des Schülers gehört es, dass er Anlagen, Räumlichkeiten, Einrichtungen und Medien der Schule schonend behandelt und auf Ordnung und Sauberkeit achtet. Die Schule übernimmt für die im Schulhof abgestellten Fahrräder und in Garderoben abgelegte Kleidungsstücke, für die darin verwahrten Wertgegenstände sowie für in der Schule zurückgelassene Schulsachen keine Haftung. Für mutwillig angerichtete Schäden haften die Schülereltern.

Verlorene Bücher müssen rückerstattet werden.

12. Versicherung:

Die Schüler sind auf dem Schulweg, während des Unterrichts und bei allen schulischen Veranstaltungen versichert. Das Betreten des Schulhauses außerhalb der Unterrichtszeit ist verboten. Die Schule haftet nicht für Schäden, die sich Kinder außerhalb der Unterrichtszeit im Schulbereich zuziehen oder dort anrichten.

Bei Verletzungen während der Schulzeit füllen die Lehrpersonen ein Formular aus. Dieses unterschreiben die Erziehungsberechtigten und leiten es an die Direktion weiter.

13. Benützung der Schulräume/ Medien:

Die Benützung von Schulräumen, Einrichtung, Lehrmitteln und Medien für außerschulische Zwecke ist ohne Genehmigung verboten. Schriftliche Ansuchen zur Benützung der Räumlichkeiten sind an die Frau Direktorin zu richten. Die Gemeindeverwaltung, die Schulstellenleiterin und die Raumpflegerin müssen informiert werden. Die Schulstellenleiterin gibt ebenfalls ihre Zustimmung. Die Eltern können auf eigene Initiative, in Absprache mit der Frau Direktorin oder der Schulstellenleiterin, in der Schule Elternversammlungen abhalten.

14. Einsichtnahme in Akten:

Die Verwaltungsakten (Protokolle, Beschlüsse, ...) der Schule sind öffentlich. Auf Antrag kann jeder, der sein Recht geltend macht, in diese Akten Einsicht nehmen. Die Beschlüsse des Schulrates werden an der Anschlagtafel der Grundschuldirektion Klausen I veröffentlicht. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haben das Recht in Akten oder Bewertungsunterlagen, in Schulprogramme, individuelle Erziehungspläne und Fördermaßnahmen, welche ihre Kinder betreffen, Einsicht zu nehmen.

15. Veröffentlichungen im Schulgebäude:

Veröffentlichungen im Schulgebäude dürfen nur mit Erlaubnis der Direktion oder der Schulleitung erfolgen. Den Schülern darf, außer den Unterrichtsmedien (Bücher, Zeitschriften, Arbeitsblätter, Unterrichtsunterlagen...) nur solches Informationsmaterial übergeben werden, welches eine Bereicherung für den Unterricht oder die Erziehung darstellt. Werbung kommerzieller Art oder für politische Parteien und Gruppierungen über die Schüler ist strengstens verboten.

16. Datenschutz

Jede Lehrkraft hat im Unterricht und in Ausübung ihrer pädagogischen Tätigkeit mit besonderen und auch sensiblen Daten zu tun und ist für die Verarbeitung der Daten im Sinne des Datenschutzes seitens der Direktorin beauftragt worden.

Lehrpersonen sind an das Amtsgeheimnis gebunden und müssen die entsprechenden Informationen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie Hinweise zum Datenschutz vertraulich behandeln.

Die Lehrpersonen

St. Magdalena, dem 01. September 2023